Beschluss durch welchen die Bewilligungsgebühren für sportliche Anlässe der Automobilisten, Motorradfahrer, Radfahrer und anderer festgelegt werden

vom 13.08.1965 (Stand 01.09.1965)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 52 Absätze 1 und 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958;

auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die von der Kantonspolizei zu erhebenden Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen zur Durchführung sportlicher Anlässe der Automobilisten, Motorradfahrer und anderer, werden wie folgt festgelegt:

a)	Erteilen einer Bewilligung für ein Radrennen	Fr. 10 bis 100
b)	Erteilen einer Bewilligung für eine Auto- oder Motorrad-Sternfahrt	Fr. 20 bis 100
c)	Erteilen einer Bewilligung für ein Auto- oder Motorrad-Bergrennen	Fr. 50 bis 300
d)	Erteilen einer Bewilligung für einen Geher-Wettkampf	Fr. 10 bis 50
e)	Erteilen einer Bewilligung für einen andern Anlass	Fr. 10 bis 50

Art. 2

[1] Die Kosten für den Ordnungs- und Absicherungsdienst gehen zu Lasten der Veranstalter.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3

[1] Das Polizeidepartement ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt, der am 1. September 1965 in Kraft tritt und im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
13.08.1965	01.09.1965	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1965 f 119 \| d 119

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	13.08.1965	01.09.1965	Erstfassung	RO/AGS 1965 f 119 \| d 119